

des Abgeordneten einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 672.) Mündlicher Bericht der dritten Deputation wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen bei Ausstellung von Paßkarten.

Präsident Haberkorn: Wird von mir auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

(Nr. 673.) Adoptirter Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer vom 16. März 1861 über die Petition Ditto Gottschald's zu Golzern und Genossen, die Ablösung des Mahlzwangs betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird ebenfalls auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 674.) Schriftlicher Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer vom 30. April 1861 über die Beschwerde der Louise Springer in Neuschönfeld, angebliche, durch Behörden verschuldete Verluste in einer Nachlasssache betreffend.

Präsident Haberkorn: Kommt gleichfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 675.) Gesuch des Herrn Abg. Dr. Braun, Amtshauptmanns in Plauen, um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 10. Mai d. J. wegen noch nicht völliger Herstellung seiner Gesundheit.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer den erbetenen Urlaub? — Wird ertheilt.

(Nr. 676.) Gesuch des Herrn Abg. Secretär Bürgermeister Finke um Urlaub vom 6. bis mit 17. Mai d. J. wegen dringender Geschäfte.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Geschieht.

Wegen dieser und etwaiger künftiger Vacanzen eines der Herren Secretäre empfehle ich der Kammer, die Wahl eines stellvertretenden Secretärs vorzunehmen und ich werde die Wahl zu diesem Behuf auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Dies waren die sämtlichen Nummern der heutigen Registrande. Für die heutige Sitzung hat sich wegen Unwohlseins, nach Befinden aber auch für die nächsten Tage der Abg. Dr. Plazmann entschuldigen lassen.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, gebe ich dem Abg. Hoffmann das Wort.

Abg. Hoffmann: Es ist bei der hohen Kammer unterm 19. April eine Petition eingegangen, die von einem gewissen Engelmann unterzeichnet ist. Es wurde schon beim Registrandenvortrage deren Zulässigkeit vom Directorium in Zweifel gestellt, dennoch wurde sie aber an die vierte Deputation zur weitem Prüfung überwiesen, welche denn auch, so weit nöthig, erfolgt und wonach die Depu-

tation zu dem Resultat gelangt ist, diese Petition als unzulässig zu erklären. Um aber die geehrte Kammer in Stand zu setzen, daß sie vollständig beurtheilen kann, ob der Vorschlag der vierten Deputation gerechtfertigt ist, erlaube ich mir, die Petition vorzutragen, was um so leichter geschehen kann, da sie nur sehr kurz ist. Es heißt darin:

„Ich überreiche hiermit die Petition, beziehentlich zugleich um seinerzeitige Abgabe an die hohe Erste Kammer:

Sie wolle im Vereine mit der andern hohen Kammer der hohen Regierung gegenüber die Ansicht des Landes dahin aussprechen:

a) In Betracht, daß die Völker jetzt gar nicht daran denken, sich gegenseitig bekriegen zu wollen;

b) in Betracht, daß im Falle eines auswärtigen Krieges nur eitle Ruhmsucht und fremdes Eigenthum in Frage kommen könnten;

c) in Betracht, daß Sachsen nicht darauf angewiesen ist, durch Krieg oder Blutvergießen sich empor zu bringen, erklärt sich, den soeben vernommenen Kriegsgerüchten gegenüber, eventuell das Land:

I. Es ersucht die hohe Regierung, sich für den Fall eines außer unsern Grenzen entstehenden auswärtigen Krieges, so weit nicht der Schutz deutscher Grenzen, und unbestritten deutschen Gebietes in Frage kommt, neutral zu erhalten.

II. Außerhalb der deutschen Grenzen sich nie in einen — gewöhnlich bloß von Dynasten geführten — Krieg, geschweige

III. in einen auf italienischem Boden für italienische oder sonstige Herrscher geführten, zu mischen.

IV. Sr. Heiligkeit, sofern er keine geistlichen Functionen hier mehr ausüben wollte, eine Zuflucht innerhalb unserer Grenzen zwar nicht zu verweigern, sonst aber sein Uebersiedeln abzulehnen.

V. Von Sachsen aus Niemandem, auch früheren Fürsten nicht zu gestatten, daß sie durch Proclamationen oder Manifeste die Aufmerksamkeit kriegerischer und raublustiger Horden oder Völker auf das friedliche Sachsen richten.

VI. Sächsische Soldaten nie — außer für die wahre deutsche und speciell sächsische Sache äußersten Falls wohl marschiren und unter gehörigem Oberbefehle kämpfen zu lassen, dagegen sie nie zu vermietthen zc.

VII. Das Stellen auf Kriegsfuß und auf höhern Sold erst in höchster Zeit eintreten zu lassen.

VIII. Ueberfülle an Militär zc. zum Staatseisenbahnbau zc. zu Zeiten, wo nichts Ernstes zu thun ist, zu verwenden.“

Sie ersehen hieraus, daß schon der materielle Inhalt über die Kompetenz der Stände hinausgeht und zum Theil in die Vertragsverhältnisse eingreift, zu welchen unsere Staatsregierung gegen den Deutschen Bund und auswärtige Staaten verpflichtet ist. Also schon deshalb wäre die Unzulässigkeit nach §. 115h der Landtagsordnung auszusprechen. Hierzu kommt ferner der Schluß, welcher heißt:

„Ich bitte, dieser Petition baldigst hohe Erwägung und geneigtest Gehör zu schenken und zu verschaffen. Dresden, Chemnitz, Leipzig und Freiberg, auch Budissin. Für Tausende: Engelmann.“